

Satzung der Gewerkschaft der Sozialverwaltung - Landesverband Sachsen

§ 1 - Name

Der Verband führt als Landesverband im Gebietsbereich des Freistaates Sachsen den Namen „Gewerkschaft der Sozialverwaltung - Landesverband Sachsen“. Die Abkürzung lautet „GdV - LV Sachsen“.

§ 2 - Zweck

(1) Der Landesverband bezweckt die Vertretung und Förderung der berufspolitischen, berufsrechtlichen und berufsfachlichen Belange seiner Mitglieder. Im Rahmen dieser Belange vertritt er auch die Interessen seiner Mitglieder bei allen Maßnahmen, die den Verwaltungsablauf berühren.

(2) Der Landesverband bekennt sich vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechts- und Sozialstaat.

(3) Der Landesverband ist parteipolitisch unabhängig. Eine wirtschaftliche, parteipolitische oder konfessionelle Tätigkeit übt er nicht aus.

§ 3 - Mitgliedschaft des Landesverbandes

(1) Der Landesverband ist Mitglied der „Gewerkschaft der Sozialverwaltung im Deutschen Beamtenbund“ im Sinne deren Satzung.

(2) Der Landesverband ist als Fachgewerkschaft Mitglied im „SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen“

im Sinne dessen Satzung.

§ 4 - Sitz

Sitz des Landesverbandes ist der Wohnsitz des jeweiligen Landesvorsitzenden.

§ 5 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können alle Beamten und Beschäftigten einschließlich der Ruhestandsbeamten und ehemaligen Beschäftigten sowie deren Hinterbliebene aus dem Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, der staatlichen und kommunalen Sozialbehörden und –verbände und der Sozialgerichtsbarkeit des Freistaates Sachsen werden.

(2) Mitglieder können ferner andere Personen werden, die den Verband in seinen Zielen unterstützen.

§ 6 - Aufnahme

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie ist grundsätzlich nur für ganze Kalendermonate möglich.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich beim Landesvorsitzenden zu beantragen, welcher den Beitritt bestätigt.
- (3) Über die Ablehnung eines Beitrittes entscheidet der Landesvorstand.

§ 7 - Beendigung

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Ein Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Landesvorsitzenden schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen von Verbandsorganen nicht Folge leistet. Ein Antrag auf Ausschluss ist beim Landesvorsitzenden schriftlich unter Begründung zu stellen. Die Absicht des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied vom Landesvorstand schriftlich unter Darlegung der Gründe zur Stellungnahme binnen eines Monats mitzuteilen.

§ 8 - Mitgliedsbeitrag

Zur Deckung der dem Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsenden Kosten sowie der Abgaben an die Gewerkschaft der Sozialverwaltung und den SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben.

§ 9 - Organe

Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landesvorstand,
2. der Landesdelegiertentag,
3. die Jahreshauptversammlung .

§ 10 - Zusammensetzung der Organe

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Landesschatzmeister, einem Arbeitnehmervertreter und bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Der Landesdelegiertentag besteht aus dem Landesvorstand, einem weiteren Delegierten je begonnene 20 Mitglieder des Landesverbandes sowie aus sämtlichen Mitgliedern, welche als ordentliche Mitglieder in Personalvertretungen gewählt sind.
- (3) Die Jahreshauptversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Landesverbandes.

§ 11 - Wahl des Landesvorstandes

(1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesdelegiertentag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Landesvorsitzenden und seinem Stellvertreter aus dem Amt ist durch den Landesvorstand innerhalb von 4 Wochen ein außerordentlicher Landesdelegiertentag zur Neuwahl des Landesvorstandes einzuberufen.

§ 12 - Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand bestimmt die Richtlinien, nach denen die Aufgaben des Landesverbandes zu erfüllen sind.

(2) Ihm obliegt die Wahrnehmung der laufenden Verbandsarbeiten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Landesvorsitzende ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 710 BGB. Im Falle seiner Verhinderung wird der Verband durch seinen Stellvertreter vertreten.

(4) Der Landesvorstand soll mindestens einmal jährlich einberufen werden, er wird vom Landesvorsitzenden mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge, die spätestens eine Woche vor der Tagung eingehen, sind unter vorheriger Bekanntgabe zusätzlich auf die Tagesordnung zu setzen. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden. Auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder muss der Landesvorstand einberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Landesvorstandes haften für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandsaufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 - Einberufung des Landesdelegiertentages

(1) Der Landesdelegiertentag ist mindestens alle fünf Jahre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorsitzenden mit vierwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Auf begründetes Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss ein außerordentlicher Landesdelegiertentag einberufen werden. § 11 Abs.2 bleibt unberührt.

§ 14 - Aufgaben des Landesdelegiertentages

(1) Dem Landesdelegiertentag obliegen:

- Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Landesvorstandes;
- Entgegennahme des Kassenberichtes des Landesschatzmeisters;
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- Erteilung der Entlastung an den Landesvorstand;
- Wahl des Landesvorstandes;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;

- Diskussion und Entscheidung über eingebrachte Anträge;
- Diskussion und Entscheidung über beantragte Satzungsänderungen;
- Entscheidung über Ort und Termin des nächsten ordentlichen Landesdelegiertentages;
- Auflösung des Landesverbandes und die Verwendung des Vermögens.

(2) Bei fälligen Personalratswahlen obliegt dem Landesdelegiertentag die Aufstellung der Wahlvorschläge.

(3) Über den Verlauf und die Beschlüsse des Landesdelegiertentages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Landesvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 15 - Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer werden vom Landesdelegiertentag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und dürfen dem Landesvorstand nicht angehören; sie sind nur dem Landesdelegiertentag verantwortlich. Ihnen obliegt die Überprüfung der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte unter Beachtung der Satzung und einschlägiger Verbandsbeschlüsse.

§ 16 – Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Landesvorstand einzuberufen. Auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder muss eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden.

(2) Der Jahreshauptversammlung obliegen insbesondere:

- die Ablehnung von Beitritten;
- der Ausschluss von Mitgliedern;
- die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu Personalratswahlen, soweit nicht § 14 Abs. 2 einschlägig ist.

(3) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Landesvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 17 - Beschlussfähigkeit der Organe

(1) Die Beschlussfähigkeit des Landesvorstandes ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder gegeben.

(2) Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern gegeben.

§ 18 - Stimmabgabe in den Organen

(1) Alle Mitglieder der einzelnen Verbandsorgane haben bei Abstimmungen eine Stimme.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landesdelegiertentages. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung der Mehrheit zu berücksichtigen.

§ 19 - Wahlen durch den Landesdelegiertentag

(1) Die Durchführung der Wahlen obliegt einem Wahlausschuss, den der Landesdelegiertentag aus seiner Mitte bestimmt. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Die Wahlvorschläge sind schriftlich oder mündlich beim Wahlausschuss einzureichen.

(3) Für das Stimmrecht gilt § 18 Abs. 1. Für jede Funktion erfolgt Einzelwahl.

(4) Im ersten Wahlgang entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Mit Zustimmung aller Abstimmungsberechtigten können Wahlen auch durch Handaufheben erfolgen.

(6) Das Ergebnis der Wahlen ist in die Niederschrift über die Beschlüsse des Landesdelegiertentages aufzunehmen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die Niederschrift mit zu unterzeichnen.

(7) Für die Aufstellung der GdV-Wahlvorschläge nach § 14 Abs. 2 gelten die vorangehenden Absätze entsprechend.

§ 20 – Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Landesdelegiertentag und von diesem nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. §18 Abs.3 gilt entsprechend.

§ 21 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde vom Landesdelegiertentag am 4. November 2017 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft. Sie ersetzt die am 30. November 2012 beschlossene Satzung.